

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RHEINBACH NR. 6 „RODDERFELD“ ZUR ERHALTUNG DES SIEDLUNGSSCHARAKTERS

HIER: MODIFIZIERUNG DES BESCHLUSSVORSCHLAGES ZUR SITZUNG DES RATES AM 15.12.2014

1. Sachdarstellung

Nach der Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 02.12.2014 ist der Fachbereich V auf ein mögliches Missverständnis in der Beschreibung des Geltungsbereiches der B-Plan Änderung Rheinbach Nr. 6 Rodderfeld aufmerksam gemacht worden.

Die Bezeichnung des Geltungsbereiches im Süden des Plangebietes ist nicht eindeutig. In der deutschen Grundkarte ist die Straße als „Schornbuschweg“ bezeichnet, gemäß dem amtlichen Liegenschaftskataster wird die Straßenparzelle jedoch unter der Bezeichnung „Am alten Viehwege“ geführt.

Die Anlieger am „Am alten Viehwege“ sind nicht von der Änderung des B-Planes betroffen. Der Geltungsbereich umfasst im Süden lediglich noch die Bebauung südlich des Lilienweges (siehe Anlage 3 der Beschlussvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 02.12.2014 und des Rates am 15.12.2014 – der Übersichtslageplan stellt den Geltungsbereich richtig dar). Es geht bei der Planänderung vorrangig um die Bereiche, die teils durch Fußwege erschlossen sind und wo der ruhende Verkehr in Gemeinschaftsstellplatzanlagen zentral zusammengefasst wurde.

Zur Klarstellung ist der Beschlussvorschlag im Rat daher wie folgt zu ändern:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 6 „Rodderfeld“ 15. vereinfachte Änderung wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren unter Anwendung des § 13 BauGB ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Das Änderungsgebiet liegt im Westen der Rheinbacher Kernstadt, westlich der L 493 (Münstereifeler Straße), östlich der Umgehungsstraße (L 493), südlich der Bahntrasse und nördlich der Straße „Am alten Viehwege“. Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten Änderung wird begrenzt im Norden

durch die nördliche Grenze des Euskirchener Weges, die westliche Grenze der Rosenstraße, die südliche Grenze der Straße „Am alten Viehwege“ in der direkten Verbindung zwischen Rosenstraße im Westen und Münstereifeler Straße im Osten, die nordwestliche Grenze der Münstereifeler Straße, die westliche Grenze der Weberstraße und im weiteren Verlauf durch die südliche und westliche Grenze der Bebauung der Weberstraße bis zum Speckelsteinweg, von dort springt der Geltungsbereich auf die westliche und nördliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Rheinbach, Flur 2 Nr. 1186 und im weiteren Verlauf auf die südliche und östliche Grenze der östlichen Bebauung der Dahlienstraße bis zum Euskirchener Weg.

Die geringe Diskrepanz der Umgrenzung zwischen Anlage 1 (Luftbild) und Anlage 3 (Geltungsbereich auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte) ergibt sich aus dem Umstand, dass das Luftbild leicht verzerrt und daher nicht deckungsgleich auf die Deutsche Grundkarte eingepasst ist.

Phiesel-Neumann